

Dr. Patricia Cronemeyer
Partnerin

Verena Haisch Partnerin

Hannah Büchsenmann Rechtsanwältin

> Alexander Lorf Rechtsanwalt

Amelie Seidenader Rechtsanwältin

Cronemeyer Haisch · Soester Str. 40 · D-20099 Hamburg

Per beA

Hanseatisches Oberlandesgericht

Sievekingplatz 2

20355 Hamburg

Hamburg, 15. November 2024

Unser Zeichen: 144-24

In Sachen

Dr. Patricia Cronemeyer

./.

Mika Nixdorf

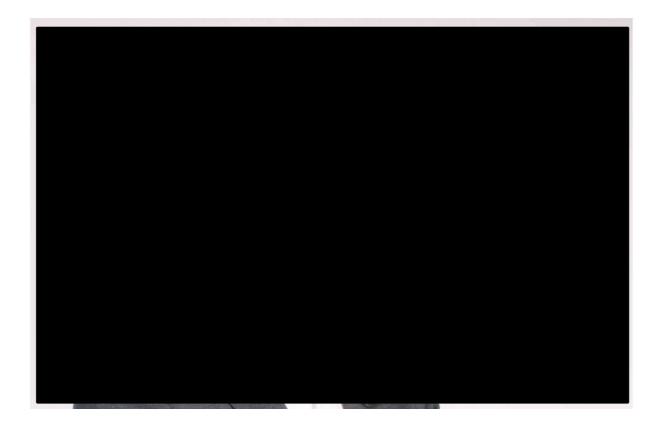
tragen wir zu unserer Beschwerdebegründung vom 7. November 2024 aufgrund aktueller Ereignisse wie folgt vor:

Die Antragstellerin und der Unterzeichner erhielten am 14. November 2024 von der Antragsgegnerin eine Mail, die wir zur Akte reichen als

Anlage AST 7.

Die Mail bestand aus einem Link auf eine Webseite der Antragsgegnerin unter https://landgerichts-report.de/Patricia-Cronemeyer-Statement und einer weiteren Fotomontage, die sie von der Antragstellerin angefertigt hat (siehe unten).





Eine weitere Kommentierung oder ein Anschreiben der Antragsgegnerin dazu erfolgte nicht. Bereits im obigen Bild unterstellt die Antragsgegnerin der Antragstellerin wahrheitswidrig das folgende Zitat:



Die Antragstellerin hat Derartiges nie gesagt. Unter dem Falschzitat steht in der üblichen Form eines Herkunftsnachweises:



Es geht der Antragsgegnerin hierbei offenkundig um die reine Schädigung der Antragstellerin. Die völlig verfehlte und hier angegriffene Entscheidung des Landgerichts hat die Antragsgegnerin offensichtlich in ihrer wirren Schmähkampagne gegen die Antragstellerin noch weiter bestärkt und beflügelt, sodass sie nun noch weiter geht und der Antragstellerin auch noch Falschzitate zuspricht, wodurch sie weitere Persönlichkeitsrechtsverletzungen zulasten begeht (vgl. BGH, ZUM-RD 2008,



117). Die Antragsgegnerin schafft damit zudem weitere Gründe, warum der Beschwerde der Antragstellerin unbedingt abzuhelfen ist.

Die Webseite unter https://landgerichtsreport.de/Patricia-Cronemeyer-Statement, auf die die Antragsgegnerin in ihrer Mail verwies, reichen wir ebenfalls zur Akte als

Anlage AST 8.

Dabei handelt es sich um eine neue Unterwebseite derselben Ausgangswebseite, die in diesem Verfahren Streitgegenstand ist, nämlich https://landgerichtsreport.de/. Auf obiger Webseite thront direkt die Überschrift:

"Medienrechtsanwältin Patricia Cronemeyer über frauenfeindliche Zivilkammern und abgehobene Richter am Oberlandesgericht"

Damit wird bereits entgegen der Wahrheit behauptet, dass sich die Antragstellerin über "frauenfeindliche Zivilkammern und abgehobene Richter am Oberlandesgericht". Das ist aber völlig erfunden und unwahr.

Nach der Überschrift folgt die obige Fotomontage, unter der in der Optik eines Zeitungsinterviews Falschzitate der Antragstellerin erscheinen – zunächst das bereits oben wiedergegeben Falschzitat (1) und danach ein weiteres:



Auch dies hat die Antragstellerin nie gesagt. Die Antragsgegnerin spielt mit obigen Falschzitaten auf ein tatsächliches Interview mit der Antragstellerin im Magazin "HAMBURG WOMAN" (Heft 2 aus



2017, abrufbar unter https://magazine-fuer-hamburg.de/magazine/woman1702/ca-talogs/default/html/einfach erlogen people.html) an. Das Magazin reichen wir mit dem betreffenden Artikel auszugsweise zur Akte als

Anlage AST 9.

Dort äußerte sich die Antragstellerin wie folgt:

"Auch Prominente haben ein Recht auf Privatsphäre"

als Grundlage zu obigem Falschzitat (1). Darunter steht im wahrhaftigen Artikel der tatsächliche Herkunftsnachweis des Zitats:

"Die Hamburger Medienrechtlerin Dr. Patricia Cronemeyer"

Der Beitrag mit dem Interview der Antragstellerin wird dann mit den folgenden Worten eingeleitet, die kein Zitat der Antragstellerin, sondern Worte des Artikelautors sind:

"Nicht alles, was wir in den Medien lesen, entspricht der Wahrheit. Nicht nur im politischen Raum gibt es "Fake News" – auch im Bereich "Society" und Boulevard. Ganz besonders ist die "Yellow Press" (also die bunten Blätter) in Gefahr, Geschichten über Stars und Promis zu faken – oder der Auflage wegen frei zu erfinden.

Aber auch Unternehmen fühlen sich von der Presse oft falsch dargestellt. Dagegen wehren sich die Betroffenen in der Regel mit einem Medienanwalt. Eine der wichtigsten Hamburger Prominenten-Anwältinnen ist Dr. Patricia Cronemeyer. HAMBURG WOMAN sprach mit ihr über die Sorgen der Stars mit den Medien."

als Grundlage zu obigem Falschzitat (2).

Die Antragsgegnerin verfälscht somit nicht nur tatsächliche Zitate der Antragstellerin. Sie schiebt der Antragstellerin darüber hinaus sogar bewusst Falschzitate zu, die die Antragstellerin nie auch nur ansatzweise in dieser Form geäußert hat. Mit obigem Falschzitat (2) dichtet die Antragsgegnerin der Antragstellerin auch völlig grund- und anhaltlos eine regelrechte Anti-Haltung gegen die Justiz



an. Dies ist umso schwerwiegender und schädigender gegenüber einer Rechtsanwältin als Teil der Rechtspflege.

Wir weisen auch nochmal darauf hin, dass die gesamte Schmähkampagne der Antragsgegnerin gegen die Antragstellerin nur auf einem rechtlichen Vorgehen der Kanzlei der Antragstellerin gegen eine eben solche Schmähkampagne der Antragsgegnerin gegen Rechtsanwalt und Notar Tobias Scheidacker aus Berlin basiert. Ein solch menschen- und demokratiefeindliches Verhalten verdient keinen gerichtlichen Schutz.

Gegen die neuen Veröffentlichungen der Antragsgegnerin geht die Antragstellerin auch parallel gesondert vor. Da diese Veröffentlichungen aber auf selbiger Ausgangswebseite wie die hier streitgegenständlichen erfolgt sind – und da die Antragstellerin hier mehrfach mit vollem Namen genannt wird – ist eine mangelnde Identifizierbarkeit völlig ausgeschlossen. Die Veröffentlichungen sind daher auch hier relevant und in die Würdigung des Senats mit einzubeziehen.

Wir erinnern zudem daran, dass die 10. Zivilkammer des Landgerichts im hiesigen Verfahren in seiner Verfügung vom 29. August 2024 den persönlichkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch der Antragstellerin bereits bejaht hatte. Gerade auch aufgrund der reinen Schmähungsabsicht der Antragsgegnerin, die sowohl in den streitgegenständlichen als auch in den hier thematisierten Veröffentlichungen der Antragsgegnerin deutlich zum Ausdruck kommt, ist dem Verhalten der Antragsgegnerin unbedingt Einhalt zu gebieten. Wir bitten den Senat daher sein Ermessen dementsprechend auszuüben.

Alexander Lorf

- Rechtsanwalt -

^{***} Dieses elektronische Dokument trägt keine Unterschrift, weil es einfach signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO in der seit 1. Januar 2018 geltenden Fassung durch den Anwalt bzw. die Anwältin eingereicht worden ist. Dies ist anhand des vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises im Prüfprotokoll feststellbar. ***